Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 147 (1981)

Heft: 1

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesamtverteidigung und Armee

Schiesstraining mit der Pistole

In seiner Antwort auf eine Einfache Anfrage von Nationalrat Willy Loretan, Zofingen, hat der Bundesrat am 12. November 1980 festgestellt, dass auch die mit der Pistole 75 ausgerüsteten Angehörigen der Armee zur Erhaltung ihrer Schiessfertigkeit ein ausserdienstliches Schiesstraining betreiben sollten. Seit einigen Jahren können die Pistolenschützen ein Bundesprogramm auf 25 m mit Gratismunition schiessen. Der Verein, dem der Schütze angehört, erhält dafür vom Bund einen Barbeitrag an die Kosten des Schiessbetriebs. Die Frage der Durchführung eines Feldschiessens auf 25 m wird geprüft. Die Schützenverbände und Schiessvereine sind aufgerufen, auch das Schiessen auf 25 m vermehrt zu pflegen. Heute gibt es in der Schweiz rund 80 Anlagen für das Pistolenschiessen auf 25 m. Schiessvereine und Gemeinden werden ermuntert, weitere solche Anlagen zu bauen. Angestrebt wird mindestens eine 25-m-Anlage in jeder Region oder jedem Bezirk. Die Kosten für solche Anlagen müssen aber - wie diejenigen für 50-m-Anlagen - von den Schiessvereinen und den Gemeinden getragen werden.

Staffelung der Wiederholungs-, Ergänzungsund Landsturmkurse

Der Bundesrat hat seinen Beschluss vom 2. Dezember 1963 über die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkurse (SMA 327) in dem Sinn formell ergänzt, dass künftig nach Möglichkeit das ganze Jahr über einzelne Truppenteile im Instruktionsdienst stehen sollen. Bei der Aufstellung des jährlichen Kurstableaus hat das Eidgenössische Militärdepartement entsprechende Vorkehren zu treffen. Jahreszeitbedingte Lücken etwa während der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage werden dadurch geschlossen, dass der Generalstabschef einzelne Truppen zu bezeichnen hat, die nötigenfalls früher, als im Kurstableau vorgesehen, zu ihrem Instruktionsdienst aufgeboten werden können. Die von dieser Auflage betroffenen Wehrmänner werden rechtzeitig über diese mögliche Verschiebung ihres Kurstermins orientiert.

Faktisch besteht die vom Bundesrat nun auch formell beschlossene Regelung sowohl für Kampf- als ganz besonders auch

Die Spitzen von Armee und Militärverwaltung im Jahre 1981

1. Armee		
FAK 1	Kkdt	Edwin Stettler, 25
FAK 2		Eugen Lüthy, 27
Geb AK 3		Enrico Franchini, 21
FAK 4		Rudolf Blocher, 20
FF Trp		Arthur Moll, 21
11 119		1 - 1120
Mech Div 1	Div	Bernard Chatelan, 27
F Div 2	thing has been and show	Henri Butty, 26
F Div 3		Paul Ritschard, 27
Mech Div 4		Friedrich Suter, 27
F Div 5		Pierre-Marie Halter, 25
F Div 6		Frank Seethaler, 20
F Div 7		Josef Feldmann, 27
F Div 8		Rudolf Bucheli, 25
Geb Div 9		Roberto Moccetti, 26
Geb Div 10		Roger Mabillard, 25
Mech Div 11		Andreas Gadient, 27
Geb Div 12		Ernst Riedi, 20
120102-76		the tree of the property and the property of t
Ter Zo 1	Br	René Planche, 27
Ter Zo 2	Osupp.	Oskar Käch, 21
Ter Zo 4		Hans Ruh, 20
Ter Zo 9		Erminio Giudici, 19
Ter Zo 10		Jean-Gabriel Digier, 26
Ter Zo 12		Jon Andri Tgetgel, 26
Gz Br 1	OSPINITION NI Br	Jean Della Santa, 25
Gz Br 2		Jean-Michel Zaugg, 29
Gz Br 3		Franz Hochuli, 26
Gz Br 4		Felix Wittlin, 29
Gz Br 5		René Trachsel, 24
Gz Br 6		Robert Gubler, 24
Gz Br 7		Josef Harder, 26
Gz Br 8		Ernst Rüesch, 28
Gz Br 9		Eugenio Filippini, 28
Gz Br 11		Charles Parisod, 27
Gz Br 12		Gian-Peider Fenner, 28
GE BI 12		
Fest Br 10	Br	Pierre-André Pfefferlé, 28
Fest Br 13	reac inserse toracs	Werner Bucher, 28
Fest Br 23		Walter Winkler, 27
rest bi 25		waiter willkier, 27
R Br 21	Br.	Peter von Deschwanden, 26
R Br 22	Di	Gerold Hilty, 27
R Br 24		Jakob Streiff, 30
K DI 24		Jakou Stielli, 30
Elwof Dr 21	Br	Paul Leuthold, 34
Flwaf Br 31	Br	
Flpl Br 32		Walter Dürig, 27
Flab Br 33		Henri Criblez, 28

2. Eidgenössisches Militärdepartement

Vorsteher: Georges-André Chevallaz, Bundesrat

Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung

Direktor:	Hans-Ulrich Ernst, 33, Fürsprecher	
zugewiesen:		
Bundesamt für		
Landestopographie:	Ernst Huber, 16, dipl. Ing., Direktor	
Bundesamt für		
Militärversicherung:	Marc Virot, 23, Dr. iur., Fürsprecher, Direktor	
Eidg. Turn- und Sportschule:	Kaspar Wolf, 20, Dr. phil., Direktor	
Oberfeldkommissär:	Rudolf Burri, 28	

für Luftschutztruppen schon seit mehreren Jahren. Dank ihr ist die Armee jederzeit in der Lage, in Augenblicken der Gefahr unverzüglich einzugreifen und namentlich Katastrophenhilfe zu leisten. Mit der jetzigen Änderung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Dezember 1963 wird lediglich die rechtliche Grundlage verbessert.

Zivilschutz und zivile Führung in den Kantonen

Aus staatspolitischer und moralischer Einsicht haben sich die Kantone der Verpflichtung gestellt, zivile Leitungsorgane zur zeitgerechten und wirksamen Führung in ausserordentlichen Lagen zu schaffen. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, der Bedürfnisse, der MögGruppe für Generalstabsdienste

Generalstabschef: Stabsabteilung:

Untergruppe Front: Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr:

Untergruppe Logistik: Untergruppe Planung: Operative Schulung: Kommandant Generalstabskurse: Bundesamt für Genie und Festungen: Bundesamt für

Übermittlungstruppen: Bundesamt für Sanität: Bundesamt für Militärveterinärdienst: Oberkriegskommissariat:

Bundesamt für Transporttruppen: Bundesamt für Luftschutztruppen: Kriegsmaterialverwaltung:

Gruppe für Ausbildung

Ausbildungschef: Untergruppe Ausbildung: Kommando der Zentralschulen: Abteilung für Militärwissenschaften der ETHZ: Bundesamt für Infanterie: Bundesamt für Mechanisierte und Leichte Truppen: Bundesamt für Artillerie: Bundesamt für Adjutantur: Chef FHD:

Gruppe für Rüstungsdienste

Rüstungschef: Bundesamt für Rüstungstechnik: Bundesamt für Rüstungsbeschaffung: Bundesamt für Rüstungsbetriebe:

Kkdt Jörg Zumstein, 23 Oberst i Gst Werner Gantenbein, 30, Abteilungschef

Div Gérard de Loës, 32, Unterstabschef

Div Richard Ochsner, 22, Unterstabschef (ab 1. April 1981: Div Mario Petitpierre) Div Edmund Müller, 26, Unterstabschef Div Heinz Häsler, 30, Unterstabschef Div Gustav Däniker, 28, Stabschef

Br Karl Fischer, 28

Div Bruno Hirzel, 24, Direktor

Div Josef Biedermann, 29 Div André Huber, 26, Direktor

Br Alfred Krähenmann, 27, Direktor Br Jean-Pierre Ehrsam, 24, Oberkriegskommissär

Br Hermann Stocker, 22, Direktor

Br Emmanuel Stettler, 25, Direktor Br Heinrich Staedeli, 25, Direktor

Kkdt Hans Wildbolz, 19 Div Michel Montfort, 29, Unterstabschef

Div Hans Wächter, 20, Kommandant

Div Alfred Stutz, 23, Direktor Div Robert Treichler, 22, Direktor

Div Robert Haener, 20, Direktor Div Fritz Wermelinger, 22, Direktor Div Walter Scherrer, 20, Direktor Johanna Hurni

Charles Grossenbacher, 22, dipl. Ing.

Ulrich Lanz, 24, dipl. Ing., Direktor

René Huber, 39, lic. rer. pol., Direktor

Fritz Dannecker, 18, dipl. Ing., Direktor

Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Kommandant: Kkdt Arthur Moll, 21,

Stab: Br Hans-Rudolf Schild, 24, Stabschef

Führung und Einsatz:

Bundesamt für Militär-

flugwesen und Fliegerabwehr:

Bundesamt für

Oberauditor

Oberauditor:

Militärflugplätze:

Div Ernst Wyler, 24, Chef

Div René Gurtner, Direktor

Br Raphael Barras, 26

Br Walter Dürig, 27, Direktor

Alfred Wyser, 22, Dr. phil.

Zentralstelle für Gesamtverteidigung Direktor:

lichkeiten und der Rechtslagen in den einzelnen Kantonen wurden unterschiedliche

Lösungen getroffen.

Die zivile Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung des Kantons Zürich umfasst beispielsweise einen zivilen kantonalen Führungsstab, elf Bezirksführungsstäbe und 171 Gemeindeführungsstäbe. Wo mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation bildeten, bestellten sie meistenorts auch ein gemeinsames Gemeindeführungsorgan. Diese Organisation entstand trotz Fehlens eines Notstandsartikels in der zürcherischen Verfassung. Sie ging hervor aus der Notwendigkeit der Partnerschaft der zivilen Leitungsorgane mit der territorialdienstlichen Organisation, unter vorrangiger Beachtung der Bedürfnisse des aktiven Dienstes. Zur Organisation der überörtlichen Hilfe gemäss Artikel 28 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz wurde der Zivilschutz, vertreten

durch entsprechende Fachleute, in den kantonalen Führungsstab und in die Bezirksführungsstäbe integriert, was sich bewährt hat.

Auf der Stufe der Gemeinden führt der Ortschef gemäss Zivilschutzgesetz seine Zivilschutzorganisation als Kommandant eigenständig. Seine Verantwortung gegenüber der Gemeindebehörde ist also eine Verantwortung im nachhinein. Die Meinung, die Führung der Zivilschutzorganisation der Gemeinde bedürfe der jeweiligen Sanktionierung durch das zivile Gemeindeführungsorgan, ist falsch. Die Aufgabe der Gemeindeführungsorgane hat in allen ausserordentlichen Lagen einerseits die Behördenpräsenz sicherzustellen und anderseits für die Koordination aller ziviler Mittel und Organe zu sorgen. Zum Zweck der überörtlichen Hilfe müssen die über den Gemeinden liegende Führungsstufen (Bezirk, Region, Kantonsteil, gegebenenfalls Kanton) einen direkten Zugriff zu den Zivilschutzorganisationen der Gemeinden haben, weil sonst die Führung zu kompliziert und weniger effizient wird.

Bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung und damit auch beim Gesamtaufgebot des Zivilschutzes sind die Führungsstäbe der Stufen Kanton und Kantonsteil wie auch die Ortsleitungen der Zivilschutzorganisationen permanent im Dienst, nicht aber die zivilen Gemeindeführungsorgane, die erst dann einrücken, wenn die Gemeinde

selbst in eine Notlage gerät.

Im aktiven Dienst stellen die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden das personell stärkste Mittel dar, wogegen in den strategischen Fällen vor der Schwelle der allgemeinen Kriegsmobilmachung und des Gesamtaufgebotes des Zivilschutzes gemäss ordentlichem Recht den zivilen Behörden zahlreiche friedensmässige zivile Mittel zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen zur Verfügung stehen (Polizei, Feuerwehr, andere Wehrdienste, private Unfallhilfs- und Rettungs-Institutionen usw.). Der Zivilschutz kommt höchstens in Teilen und bloss subsidiär zum Zug.

Im Rahmen des Verhältnisses zwischen Zivilschutz und den zivilen Führungsorganen stellt die rechtliche Stellung der Angehörigen der letztgenannten Organe ein besonderes Problem dar, das wegen des Ungenügens der kantonalen Lösungsmodelle einer eidgenössischen Regelung bedarf. Sämtliche Angehörige ziviler Leitungsorgane sind erheblich schlechter gestellt als Militär- und Schutzdienstpflichtige, da weder der Versicherungsschutz der Militärversicherung noch eine Anrechenbarkeit der Dienstleistungen an die Militärpflichtersatzpflicht besteht; auch die Erwerbsersatzordnung kommt nicht zum Tragen. Eine beamtenrechtliche Verpflichtung der Gemeinde- oder Kantonsbediensteten hilft nicht weiter, denn man ist auf die Rekrutierung von Personen nach dem Milizprinzip angewiesen und muss also Personen beiziehen, die ausserhalb der Verwaltung stehen - es handelt sich demnach schliesslich um Freiwillige. Eine rechtliche Verpflichtbarkeit zu Dienstleistungen für Angehörige ziviler Führungsorgane drängt sich auf. Nur auf diese Weise könnten rechtsverbindliche Aufgebote zu Kursen, Übungen, Rapporten und zum Ernstfalleinsatz erlassen wer-